

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Mag.<sup>a</sup> JOHANNA MIKL-LEITNER  
HERRENGASSE 7  
1014 WIEN  
POSTFACH 100  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0840-III/5/2014

Wien, am 12. Jänner 2015

Die Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Alev Korun und weitere Abgeordnete haben am 13. November 2014 unter der Zahl 3052/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Beschleunigte Asylverfahren“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 3:**

Mit Einrichtung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) am 1. Jänner 2014 wurden 8.181 Asylverfahren von dem zuvor zuständigen Bundesasylamt, rund 16.000 anhängige Verfahren von den zuvor zuständigen Fremdenpolizeibehörden und 454 anhängige „Bleiberechtsverfahren“ von den zuvor zuständigen Behörden übernommen.

Die Anzahl der laufenden Verfahren zu einem bestimmten Stichtag (hier der 1. Jänner 2014) ist eine statische Zahl. Eine Beantwortung der Frage, wie die weitere dynamische Entwicklung dieser Zahl bis November 2014 erfolgte, kann in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes nicht erfolgen.

Internen Aufzeichnungen zufolge, wurden im Zeitraum 1. Jänner bis 30. November 2014 vom BFA 16.252 Statusentscheidungen nach dem Asylgesetz 2005 getroffen, sowie zusätzlich 6.733 Verlängerungen des subsidiären Schutzes erteilt.

Grundsätzlich darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass aufgrund der Verwaltungsvorschriften, insbesondere aufgrund der mit dem Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz (FNG) vorgesehenen Erlassung von Entscheidungen „in Einem“, keine direkte Vergleichbarkeit mit der Auflistungsmethodik früherer Jahre gegeben ist, da nun etwa die Erlassung von asyl- und fremdenrechtlichen Entscheidungen einschließlich Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen durch die Behörde möglich ist.

#### **Zu Frage 4:**

Ziel des BFA ist die Asylverfahren in einer dem individuellen Schutzbedarf angepasster Verfahrensdauer zu führen. Die Verfahrensdauer kann daher je nach Schutzbedarf unterschiedlich lange sein.

Bestimmte Verfahrensarten sind entsprechend gesetzlicher Vorgaben prioritär zu führen. Dies sind insbesondere Verfahren, in denen der Antrag auf internationalen Schutz zurückzuweisen ist. Es handelt sich dabei um Verfahren betreffend die Unzuständigkeit Österreichs nach der EU Dublin III-Verordnung 604/2013 (§ 5 AsylG 2005), betreffend Schutz im EWR-Staat oder der Schweiz (§ 4a AsylG 2005), Schutz im sicheren Drittstaat (§ 4 AsylG 2005), Folgeantragsverfahren (§ 68 AVG) sowie Flughafenverfahren (§§ 31-33 AsylG 2005). Zudem sind nach den gesetzlichen Vorgaben in bestimmten Fällen, beispielsweise der Straffälligkeit, Asylverfahren beschleunigt zu führen (§ 27 AsylG 2005).

#### **Zu den Fragen 5 und 6:**

Es gibt weder eine gesetzliche Vorgabe, noch eine Gesamtanweisung zur prioritären Führung von Verfahren von unbegleiteten Minderjährigen.

Asylverfahren von unbegleiteten Minderjährigen bedürfen jedoch einer besonderen Sorgfalt im Sinne einer altersgerechten Verfahrensführung und Wahrung der Verfahrensgarantien. So hat beispielsweise die Einvernahme jedenfalls unter Beisein des gesetzlichen Vertreters zu erfolgen. Allgemein ist beim Umgang mit Minderjährigen besonders auf eine altersangepasste Verfahrensführung zu achten und Fragestellungen sind an die geistige Entwicklung und Reife des Minderjährigen anzupassen, sowie häufiger Pausen einzulegen. Darüber hinaus bedarf es je nach Umständen weiterer Verfahrensschritte wie etwa einer Altersdiagnose. Im Zusammenhang mit der Grundversorgung wird besonders Rücksicht auf die Bedürfnisse der betroffenen Kinder und Jugendlichen genommen.

Den Referentinnen und Referenten des BFA stehen besondere Erlässe bzw. Arbeitsanleitungen betreffend Minderjährige zur Verfügung, die verbindliche Standards für den Umgang mit Minderjährigen bei der Erstbefragung und Einvernahmen, für die Durchführung der Familiensuche für unbegleitete Minderjährige im Herkunftsstaat sowie für die Alters-

diagnose und Obsorge beinhalten. Insofern kann man von einer „Priorisierung“ dieser Asylverfahren von unbegleiteten Minderjährigen sprechen.

**Zu den Fragen 7, 8 und 27:**

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Je nach Sachverhalt und Ermittlungsnotwendigkeiten kann die erste Einvernahme in der Erstaufnahmestelle innerhalb von 2 Tagen erfolgen. Im Jahr 2014 stellten 1.632 unbegleitete Minderjährige einen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich (Stand bis 31.10. 2014). Von diesen Antragstellern waren 81 Personen unter 14 Jahren und 1.551 Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren. Der Großteil der Antragsteller stammt aus den Herkunftsländern Afghanistan (872), Somalia (281) und Syrien (151).

**Zu Frage 9:**

Entsprechend dem internen Behördenaufbau sind die Regionaldirektionen und Erstaufnahmestellen in ein Koordinationsbüro und in Teams untergliedert. Die entscheidenden Organwalter gehören diesen Teams an, die im Regelfall aus circa 6 Referenten und einem Teamleiter, der – neben seiner Tätigkeit als Entscheider – für die unmittelbare Fach- und Dienstaufsicht verantwortlich ist, bestehen.

**Zu Frage 10:**

Aus- und Weiterbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter spielen im BFA eine wesentliche Rolle und es wird entsprechend dem § 2 Abs. 4 BFA-G sichergestellt, dass durch interne Schulungen – auch unter Beiziehung externer Experten – entsprechend fachlich geschulte Bedienstete zur Verfügung stehen.

Dem BFA stehen keine amtlichen Dolmetscher zur Verfügung. Es werden lediglich nicht amtliche Dolmetscher herangezogen. Unter Mitarbeit des Bundesamtes führt aber derzeit UNHCR ein vom Europäischen Flüchtlingsfonds kofinanziertes Projekt zum qualitätsvollen Dolmetschen im Asylverfahren durch, zu dessen Projektzielen ein spezifisches Trainingsprogramm für Dolmetscher gehört.

**Zu Frage 11:**

Die verfahrensführenden Mitarbeiter befassen sich mit allen Rechtsbereichen im Kompetenzbereich des BFA und verfügen über entsprechend umfassende Approbationsbefugnisse.

Derzeit sind 201 Mitarbeiter der Verwendungsgruppen A1/V1 und A2/V2 ausschließlich mit der Verfahrensführung und Entscheidungsfindung als Teamleiter und Teammitarbeiter befasst. Davon sind 86 Referenten der Verwendungsgruppe A2/v2 vom Bundesasylamt,

60 von den Landespolizeidirektionen, 4 vom Bundesministerium für Inneres und 18 von anderen Bundesministerien. 17 Mitarbeiter kamen aus dem Bereich der Post und Telekom AG. Im Rahmen einer Überlassungsvereinbarung mit den Bundesländern Oberösterreich, Niederösterreich und Vorarlberg wurden 5 Mitarbeiter gemäß § 2a BFA-G von den Ländern dem BFA überlassen. 13 Mitarbeiter wurden neu in den Bundesdienst aufgenommen.

**Zu den Fragen 12 und 13:**

Das Bundesasylamt verfügte 2013 über 93 Mitarbeiter der Verwendungsgruppe A2/v2 zur Führung von Verfahren. 6 Mitarbeiter versehen keinen Dienst mehr im BFA.

**Zu Frage 14:**

Die Teamleiter haben eine umfassende Führungsfunktion (Fach- und Dienstaufsicht), das heißt sie leiten ihre Mitarbeiter entsprechend an und unterstützen und begleiten sie unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse – sowohl allgemein in ihrer Arbeit, als auch bei Bedarf in einzelnen Verfahren.

**Zu Frage 15:**

86 % der Entscheider der Verwendungsgruppen A1/v1 und A2/v2 verfügen derzeit über die volle Approbation.

**Zu den Fragen 16 bis 18:**

Im Jahr 2013 wurden insgesamt rund 570 Personen in 33 Schulungen und 282 Ausbildungstagen für alle neuen Aufgaben im BFA vorbereitet. Im Jahre 2014 wurden 99 Schulungsveranstaltungen mit 1.364 Teilnehmerinnen und Teilnehmern bis Ende November durchgeführt. Als Vortragende kommen vor allem Rechtsexperten gemeinsam mit erfahrenen Praktikern zum Einsatz.

**Zu Frage 19:**

Die technischen Umstellungen auf die neu entwickelte Applikation sind noch nicht vollständig abgeschlossen. Die aus unterschiedlichsten Applikationen von Bund und Länder migrierten Daten lassen eine konkretisierte Gesamtaussage zu dieser Frage derzeit nicht zu.

**Zu Frage 20:**

Es darf darauf hingewiesen werden, dass im fremdenrechtlichen Bereich die überwiegende Zahl der Verfahren von Amts wegen einzuleiten und gegebenenfalls auch formlos einzustellen und wieder fortzuführen sind, weshalb eine Entscheidungsfrist im Sinne des § 73 Abs. 1 AVG nicht besteht. Entsprechende Statistiken werden daher nicht geführt.

**Zu den Fragen 21 bis 26:**

Aufgrund technischer Umstellungen können derzeit nur vorläufige Daten für 2014 bekanntgegeben werden. Demnach wurden vom BFA bis Ende November 16.252 Statusentscheidungen nach dem Asylgesetz 2005 getroffen und davon wurden in etwa 39 % der Fälle Asyl gewährt. Es erfolgten 6.733 Entscheidungen über die Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung für subsidiär Schutzberechtigte.

Bis Ende November wurden zudem 1.664 Entscheidungen über die Gewährung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen gefällt. Eine Aufschlüsselung nach einzelnen Aufenthaltsberechtigungen oder Regionaldirektionen ist derzeit nicht vorgesehen. Alle Entscheidungen der einzelnen Organisationseinheiten werden durch die monokratische Behörde BFA aufgrund österreichweiter Zuständigkeit getroffen.

**Zu Frage 28:**

Mit Stichtag vom 30. November 2014 waren 5 Arbeitsplätze für verfahrensführende Mitarbeiter noch nicht besetzt. Zusätzlich wurden 87 Arbeitsplätze der unterschiedlichsten Verwendungsgruppen neu eingerichtet.

**Zu Frage 29:**

Es wird auf die Beantwortung der gleichlautenden parlamentarischen Anfrage 1310/J vom 23. April 2014 (1194/AB XXV. GP), Frage 16, verwiesen.


**Zu den Fragen 30 bis 33 und 36:**

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

**Zu den Fragen 34 und 35:**

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Mag.<sup>a</sup> Johanna Mikl-Leitner

6 von 6	2897/AP-XXV-GP - Anfragebeantwortung	
Signaturwert	zYJx+Et5hsaECluYB20pXlaUaQuCGz0jInfragebeantwortungfoIajTXhOmLrKmaZRJU0ij4jd/DY10t9tK8mK0Om2T3EU8vCC8PfQDzXu7wMMY2REN5o4DQ/i0ECGRzEK4PNrYuutcGcESQVzdXGwi/TwZRhn/J0eB/rq1sdzusvOoe6TN9ayenk1YcfCmTmo4QB8Qk4SkpAX5FARAt721B/DwO8uUC49YIq0HMqil1Fvn0f4nYAhCt+m30OZRI/umjfsX7jizXKdncb2FShXKlrE+hfiVUqbpZ7pymByWMqj6oGivL/PceqSid51jOrNyTJIezjIR00wuP11A==	
	Datum/Zeit	2015-01-13T09:14:30+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	